

**Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer haftet für Gebührenzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	2.112,00 Euro
	entspricht.....	176,00 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	2.099,52 Euro
	entspricht.....	174,96 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	104,76 Euro
	entspricht.....	8,73 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	141,24 Euro
	entspricht.....	11,77 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	248,28 Euro
	entspricht.....	20,69 Euro monatlich.
	1100-Liter-Müllbehälter	1.071,12 Euro
	entspricht.....	89,26 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	1.014,72 Euro
	entspricht.....	84,56 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

- a) 120-Liter-Müllbehälter..... 65,16 Euro
entspricht.....5,43 Euro monatlich.
- 240-Liter-Müllbehälter
- entspricht..... 130,08 Euro
10,84 Euro monatlich.
- b) Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)
- 120-Liter-Müllbehälter
- entspricht..... 48,00 Euro
6,00 Euro monatlich.
- 240-Liter-Müllbehälter
- entspricht..... 86,56 Euro
10,82 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt fällig. Sie können zusammen mit anderen Steuern und Abgaben festgesetzt werden.

§ 4

Vorauszahlung

Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.

Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2016 außer Kraft.